

Amtshafft zur Laibacher Zeitung.

Nr. 65.

Donnerstag den 20. März

1851.

3. 115 a. (2) Nr. 2174. Bekanntmachung über den Unterrichtsplan der k. k. höhern landwirtschaftlichen Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg für den Sommersemester 1851.

Das Sommersemester der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg beginnt am 22. April und endigt den 15. September. Der Unterrichtsplan umfasst in diesem Semester folgende Gegenstände:

1. Hauptfächer:

Landwirtschaftliche Betriebslehre, spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau, Waldbau und Holzschäzung, Rindviehzucht und Seidenzucht, landwirtschaftlich-technische Gewerbe, praktische Demonstrationen über den Wirtschaftsbetrieb und praktischer Unterricht in der Cultur des Bodens, im Obst-, Wein- und Gemüsebau.

2. Grund- und Hilfswissenschaften: Agricultur-Chemie; Übungen im agricultur-chemischen Analysen, Zoologie, Thierheilkunde, Meteorologie, specielle Botanik, Mechanik, Geometrie nebst Feldmessungen und Nivelliren, Zeichnen, landwirtschaftliche Baukunde.

Als Hilfsmittel dienen außer den Sammlungen und den chemischen und technischen Laboratorien der Anstalt, die Versuchs- u. Übungsfelder, der botanische Garten, die Baumschule des Institutes, die ausgedehnten erzherzoglichen Gutsverwaltungen mit verschiedenen landwirtschaftlichen und technischen Betriebszweigen; ferner Excursionen auf andere Güter und Fabriken, Conversations über wissenschaftliche und praktische Gegenstände.

Unter den Aufnahmsbedingungen werden insbesondere Nachweise über genossenen Unterricht in den höheren Gymnasial- oder Realschulen, oder über die gemachten Studien der Naturwissenschaften, so wie über die gemachten Anträge in der praktischen Vorbildung zum Landwirthe, ferner gute Sittenzeugnisse verlangt.

Der gesammte Unterricht umfasst einen zweijährigen Kursus. Der Eintritt kann im Frühjahr wie im Herbst geschehen.

Für jedes der beiden ersten Semester sind für Unterricht und Benützung der Anstalt 40 fl. EM., vom 3ten Semester an nur 20 fl. EM. zu entrichten.

Für unbemittelte, den Aufnahmsbedingungen völlig entsprechend Studierende, ist eine Anzahl Freiplätze; von Seiten des Staates und von Seiten Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht, sind für solche noch besondere Stipendien bestimmt.

Die Direction wird auf die an sie gerichteten Anfragen über die näheren Verhältnisse der Anstalt, so wie über die in der Stadt Ungarisch-Altenburg zu suchenden Wohnungen für Studierende, bereitwillig nähere Auskunft geben.

Ungarisch-Altenburg, den 10. Febr. 1851.
Die Direction der k. k. höhern landwirtschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Pabst, k. k. Sectionsrath.

3. 114. a. (2) Nr. 2225. u. 1297. E. **Kundmachung.**

Die General-Direction für Communicationen benötigt zur Deckung des einstweiligen Bedarfes auf der südlichen Staats-Eisenbahn folgende Eisenmaterialien:

Eisenbleche:
Reibnagelbleche 12 Zoll breit, 13 Zoll lang, 6 Linien dick, im Gewichte circa 1000 Pf. 36 Stück.

Wagenpufferscheiben im Gewichte von circa 600 Pf. 96 " Pufferblech 6 Centn.

Rauchfanglentschen Bleche von 5 Linien Dicke, circa 290 Pf. 4 Stück.

Rauchfangshaufel Bleche nach Muster circa 170 Pf. 60 "

Wagendeckbleche 66 1/2 Zoll lang, 30 1/2 Zoll breit. 12 Gentn.

Wagendeckbleche 54 1/2 Zoll lang, 30 1/2 breit. 6 "

Rauchfangkappenbleche Nr. II. C. circa 850 Pf. 48 Stück.

Gewöhnliche Eisenbleche, und zwar: 1er, 2er, 4er, 5er, 6er, 7er, 8er, 15er und 18er von jeder Gattung 4 Gentn.

Schlüsselbleche 80 Tafeln.

2. Gegenstände:

Musterbandeisen 1 Gentn.

An Flacheisen 3/4 Zoll breit, 4 Linien dick, 1 1/2 Ctn.

dto 2 1/3 dto 3 dto 1 1/2 " "

dto 1 dto 4 dto 1 1/2 " "

dto 1 dto 6 dto 1 1/2 " "

dto 1 1/4 dto 4 dto 1 1/2 " "

dto 1 1/4 dto 6 dto 9 " "

dto 1 1/2 dto 2 Linien stark 1 1/2 " "

dto 1 1/2 dto 3 dto 3 " "

dto 1 1/2 dto 4 dto 1 1/2 " "

dto 1 1/2 dto 6 dto 6 " "

dto 1 1/2 dto 8 dto 1 1/2 " "

dto 1 1/2 dto 12 dto 3 " "

dto 1 1/2 dto 15 dto 4 1/2 " "

dto 1 3/4 dto 4 dto 4 " "

dto 1 3/4 dto 5 dto 1 1/2 " "

dto 1 3/4 dto 7 dto 1 1/2 " "

dto 1 3/4 dto 8 dto 5 " "

dto 1 3/4 dto 10 dto 4 1/2 " "

dto 1 5/6 dto 9 dto 3 " "

dto 2 dto 3 dto 4 " "

dto 2 dto 5 dto 2 " "

dto 2 dto 6 dto 6 1/2 " "

dto 2 dto 7 dto 7 1/2 " "

dto 2 dto 11 dto 1 1/2 " "

dto 2 dto 3 1/2 dto 4 1/2 " "

dto 2 1/4 dto 3 dto 7 " "

dto 2 1/4 dto 4 dto 10 " "

dto 2 1/2 dto 8 dto 5 " "

dto 2 1/2 dto 9 dto 1 1/2 " "

dto 2 1/2 dto 15 dto 6 " "

dto 2 3/4 dto 1 1/4 dto 4 " "

dto 2 3/4 dto 9 dto 4 " "

dto 2 3/4 dto 20 dto 4 " "

dto 3 dto 4 dto 10 " "

dto 3 dto 6 dto 10 " "

dto 4 dto 2 1/2 dto 8 " "

dto 4 dto 9 dto 5 " "

dto 4 dto 15 dto 5 " "

dto 5 dto 5 dto 3 " "

dto 5 dto 6 dto 12 " "

dto 5 1/2 dto 6 dto 4 " "

dto 5 1/2 dto 7 dto 4 " "

dto 1 5/4 dto 2 dto 3 1/2 " "

3. Gitter Eisen:

8 Linien im Quadrat 2 1/2 Gent.

9 dto 6 " "

10 dto 2 1/2 " "

11 dto 2 1/2 " "

12 dto 10 " "

13 dto 1 " "

14 dto 10 " "

15 dto 15 " "

16 dto 9 " "

17 dto 7 " "

18 dto 16 " "

20 dto 2 " "

21 dto 9 " "

23 dto 1 1/2 " "

24 dto 10 " "

30 dto 16 " "

4. Rundeisen:

2 Linien im Durchmesser 6 " "

2 1/2 dto 4 " "

3 dto 7 " "

6 dto 8 " "

7 dto 10 " "

8 dto 11 " "

9 Linien im Durchmesser 15 Gent.

10 dto 12 " "

11 dto 5 " "

12 dto 7 " "

13 dto 8 " "

14 dto 15 " "

15 dto 20 " "

16 dto 5 " "

18 dto 8 " "

21 dto 7 " "

24 dto 6 " "

27 dto 6 " "

30 dto 3 " "

Reifeisen 1/4 Zoll breit 1 Linie stark 2 Gent.

Wanneneisen 1 " 2 " 2 "

dto. 1 " 4 " 2 "

Eisendraht von 1 1/2 Linien Durchmesser 1/2 Gent.

dto 2 1/2 " " 1/2 "

dto 4 " " 1/2 "

dto 5 " " 1 "

dto 6 " " 1/2 "

dto Nr. 15 " " 1/2 "

dto Nr. 18 " " 1 1/2 "

dto Nr. 19 " " 1/2 "

Nägel eiserne, Fußboden-Nägel 30.000 Stk.

Deck-Nägel 20.000 "

Schloß-Nägel 70.000 "

Band-Nägel 30.000 "

Schar-Nägel 30.000 "

Kartätschen-Nägel 30.000 "

Diese vorerwähnten Gegenstände müssen auf eine der Staatsbahn-Stationen Mürzzuschlag, Gräß, Gilli oder Laibach und zwar in den ersten 14 Tagen des Monats Mai l. J. zur Ablieferung gelangen.

Diejenigen Kontrahenten, welche gesonnen sind, diese Lieferung ganz oder theilweise zu übernehmen, werden eingeladen ihre versiegelten, mit der Aufschrift auf der Adresse: Lieferung von Eisengegenständen für die südliche Staats-Eisenbahn versehnen Offerte, in welchen der Ort der Ablieferung und der Preis der zu liefernden Waare genau angegeben seyn muß, bei dem Einreichungs-Protocolle der k. k. General-Direction für Communicationen in Wien Herrngasse Nr. 27 längstens bis 25. März d. J. inclusive einzureichen, sich aber zugleich ausdrücklich darin zu verpflichten für den Anboth, bis zur erfolgenden Entscheidung einzustehen und bei Zuweisung der Lieferung eine Kautio mit dem 5%igen Betrage der ganzen Lieferungs Summe zu erlegen.

Bon der k. k. General-Direction für Communicationen. Wien den 7. März 1851.

3. 117 a. (2) Nr. 2640.

Kundmachung.

Bon der k. k. General-Bezirksverwaltung in Laibach wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß in Gemäßheit des Decretes der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 6. d. M., 3. 4616, der Bezug der Begmauth an der k. k. Begmauth-Station Zoll an der sogenannten Birnbaumwalder-Straße im Bereich der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Wippach im Kronlande Krain im Bege der öffentlichen Versteigerung für die Zeitperiode v. 1. Mai 1851 bis Ende October 1852 unter folgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

1. Die Versteigerung wird am 27. März d. J. in der Amtskanzlei des k. k. Finanzwach-Commissariates zu Adelsberg abgehalten, und hiebei als Ausrufsspreis der Betrag von 1800 fl., schreibe Ein Tausend acht Hundert Gulden EM. angenommen werden.

2. Nach dem von der hohen hierländigen Statthalterei unterm 13. Jänner 1850, Zahl 613 öffentlich kundgemachten Tariffe beträgt die Mauthgebühr:

- a) für die Eine deutsche Meile lange Strecke zwischen Haidenschaft und Schwarzenberg von 1 Stck. Zugvieh in der Bespannung 1 Kr. von 1 Stck. schweren Driebvieh . . . $\frac{1}{2}$ Kr. von 1 Stck. leichten detto . . . $\frac{1}{4}$ Kr.
 b) für die Vier deutsche Meilen lange Strecke zwischen Haidenschaft und der Birnbaumer-Straße über Zoll von 1 Stck. Zugvieh in der Bespannung 4 Kr. von 1 Stck. schweren Driebvieh . . . 2 Kr. von 1 Stck. leichten detto . . . 1 Kr.
 wobei bemerkt wird, daß diese Wegmauth von angespannten Zugvieh nur bei Fuhren mit schmalen Radfelgen eintritt, wogegen jenen mit Radfelgen von wenigstens sechs Wiener-Zoll Breite die gesetzliche Begünstigung zu Statten kommt.

3. Zu dieser Versteigerung werden alle Gene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisierten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

5. Jeder Pachtlustige muß den 6ten Theil des für Ein Jahr entfallenden Ausrufpreises, das ist 300 fl. — bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Licitations-Commission als vorläufiges Badium, und zwar entweder im Baren, oder in k. k. Staatspapieren nach dem lebtbekannten börsenmäßigen Course, erlegen.

6. Der Ersteher hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtshilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden.

Diese Caution kann in Baren, oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Course, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. Die leichtere muß mit dem Grundbuchsvertrage und mit dem Schätzungsacpte belegt, dann mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt verzeihen seyn, endlich deren Einverleibung in den Grundbüchern auf Kosten des Pächters geschehen.

7. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als Badium begebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Pächter wird aber dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Pacht-Caution ausgehändigt, oder in diese eingerechnet werden. Jedenfalls muß diese Richtigstellung nach der Übergabe des Pachtobjektes geschehen.

8. Nach geschlossener Licitation wird kein nachträglicher, weder schriftlicher noch mündlicher Anbot angenommen.

9. Der Ersteher hat die Stempelgebühr für ein Pare des mit ihm allenfalls aufzunehmenden Pachtvertrages, oder des, dessen Stelle vertretenden Licitationsprotocoles aus Eigenem zu berichtigen.

10. Die Bezirks-Verwaltung behält sich die Ratification des Licitationsactes vor, und ist demnach für die Staats-Verwaltung die geschlossene Verpachtung erst von dem Tage der erfolgten Bestätigung verbindlich, während diese Verbindlichkeit für den Ersteher sogleich nach seiner Fertigung des Licitationsprotocoles eintritt.

11. Die Übergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Offertes.

12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren Einnahme in alle Rechte und Verpflichtungen des Aerars.

13. Die Licitation wird pünktlich um die zehnte Vormittagsstunde beginnen, und es können die noch sonstigen allgemeinen Pachtbedingungen sowohl hieramts, wie auch bei dem k. k. Finanzwach-Bezirks-Commissariate in Adelsberg eingesehen werden.

- Ubrigens wird noch bemerkt, daß 14. für diese Pachtung auch schriftliche Anbote (Offerte) angenommen werden. Dieselben müssen jedoch a) längstens vor dem Beginne der mündlichen Licitation der Licitations-Commission versiegelt übergeben, oder vor dieser Zeit bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Adelsberg eingereicht werden.
- b) Sie müssen mit dem zu Folge des 5ten Absatzes dieser Kundmachung erforderlichen Badium entweder im Baren, oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Course, oder mit Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerareal-Gasse, oder einem Gefällsamte auf obige Art erlegt wurde, versehen seyn.

- c) Die schriftlichen Offerte müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich und bestimmt enthalten, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zusammen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers eigenhändig zu unterzeichnen, und wenn derselbe des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Handzeichen und mit der Unterschrift des Namensfertiger und noch eines Zeugen, deren Charakter ebenfalls anzugeben ist, zu versehen.
- d) Die schriftlichen Anbote dürfen keine den Licitations-Bedingungen nicht entsprechende Klauseln, vielmehr die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen, und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

- e) Die schriftlichen Offerte sind für die Offerenten von dem Tage ihrer Einreichung verbindlich, und werden erst nach Beendigung der mündlichen Licitation eröffnet und kund gemacht werden, wobei bemerkt wird, daß bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten dem mündlichen der Vorzug gegeben werden wird.

- f) Endlich müssen die schriftlichen Offerte von Außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Pachtung der Wegmauthstation Zoll an der Birnbaumer Waldstraße,” dann mit der Bezeichnung des beigeschlossenen Badiums, oder der bezüglichen Gasse-Duitting über den erfolgten Ertrag desselben versehen seyn.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 13. März 1851.

3. 116. a. (2) Nr. 562.

K u n d m a c h u n g .

Die hohe k. k. Generaldirection für Communicationen hat über einen gestellten Antrag mit dem Erlaß vom 27. Jänner d. J., 3. 743-P, zu gestatten befunden, daß auch die unmittelbar auf Mallepostrouten stehenden Postexpeditionen zur Aufnahme von Reisenden zu den Malleposten unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ermächtigt werden können.

1) Daß bei den Postexpeditionen nur in den Fällen Reisende zu den durchpflizenden Malleposten aufgenommen werden dürfen, wenn in denselben oder in deren Beiwagen leere Plätze vorhanden sind.

2) Daß die Postexpeditionen zwar die Reisenden bis zu jedem auf der Route der betreffenden Mallepost gelegenen Postamte mit Poststationen, jedoch nicht weiter als bis zum Endpunkt dieser Mallepost aufnehmen dürfen.

3) Daß die Postexpeditionen von den bei ihnen aufzunehmenden Reisenden die Fahrt-Gebühr nach der Postmeilen-Entfernung von dem Orte der Postexpedition bis zu dem Postamte mit Poststation erheben, bis zu welchem die Reisenden mit der Mallepost fahren wollen.

4) Daß jene Reisenden, welche bis zu einem Orte mit der Mallepost fahren wollen, in welchem bloß eine Postexpedition und keine Poststation besteht, die Fahrt-Gebühr jederzeit bis zu der dem betreffenden Postexpeditionen Orte zunächst folgenden Poststation zu entrichten haben.

Es sind daher zur Aufnahme von Reisenden ermächtigt:

Die k. k. Postexpedition in Ratschach für die Strecke bis Steinbrück, dann bis Ugram und resp. Sisak.

Weixelburg bis Laibach und Karlstadt, Sennosec „ dto. „ Triest.

dies wird mit dem Besache zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit dieser Anordnung bezüglich der Postexpedition in Ratschach und Weixelburg auf den 1. April d. J. festgesetzt ist, während die Postexpedition in Sennosec schon früher zu dieser Aufnahme ermächtigt war.

k. k. Postdirection. Laibach den 3. März 1851.

3. 112. a. (3)

Nr. 149.

K u n d m a c h u n g .

Die gefertigte k. k. Postdirection findet sich bestimmt mit 1. April d. J. eine wöchentlich dreimalige fahrende Botenpost zwischen Gottschee und Cernembl in Wirksamkeit treten zu lassen.

Diese Botenfahrt hat an den Tagen nach Eintreffen der Gottschee-Laibacher Botenfahrten, also am Donnerstag, Samstag und Montag von Gottschee derart abzugehen, daß sie längstens um 4 Uhr Abends in Cernembl eintrifft, also den Anschluß an die um 5 Uhr Abends abgehende Botenpost Cernembl Möttling erreicht.

Der Bote hat dann in Cernembl zu übernachten und des anderen Morgens nach Ankunft der Möttling-Cernembl Botenpost und resp. nach gepflogener Postübernahme nach Gottschee wieder zurückzukehren.

Aus Anlaß dieser neuen Cursordnung wird die Postexpedition in Gottschee vom obigen Zeitpunkte an vorläufig und bis zur Aufstellung einer k. k. Postexpedition im Drite Pölland, Altenmarkt oder Wornschloß mit dem k. k. Postamte in Cernembl einen unmittelbaren Brief- und Fahrpostkartenwechsel zu unterhalten haben.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

k. k. Postdirection. Laibach den 12. März 1851.

3. 118. a. (2)

Nr. 835.

K u n d m a c h u n g .

Zur Wiederherstellung der über die Save bei Berie fahrenden Brücke, ist mit hieramtlicher Kundmachung vom 9. Jänner 1851, 3. 113, die Minuendo-Licitation auf den 19. Jänner 1851 bestimmt worden.

Da zu der diesfälligen Licitation Niemand erschienen ist, so wird auf den 2. April 1851 eine neuerliche Licitation im Locale der Bezirkshauptmannschaft um 10 Uhr Vormittags statt finden.

Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Anhange eingeladen, daß die Felsen-Arbeit auf . . . 13 fl. 50 $\frac{1}{2}$ Kr. die Maurer-Arbeit sammt Materiale auf . . . 72 " 41 " die Zimmermanns-Arbeit auf . 619 " 41 " die Schmid-Arbeit auf . . . 45 " 13 " angesezt erscheint, und daß die Baubeschreibung, das Vorausmaß, der Kostenüberschlag und die Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen werden können.

k. k. Bezirkshauptmannschaft. Laibach am 6. März 1851.

3. 113. a. (2)

Nr. 1264.

Concursverlautbarung.

In dem Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Gottschee sind die Bezirks-Bundärztestellen zu Großlaschitz und Suchen, jene mit einer jährlichen Remuneration von 60 fl., diese von 84 fl. aus der Bezirkssklasse, in die Erledigung gekommen.

Jene Bundärzte, welche eine dieser Stellen erlangen wollen, und der Landessprache kundig sind, haben ihre mit dem chirurgischen Diplome und sonstigen Behelfen belegten Gesuche bis 15. April d. J. hieramts einzubringen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee am 10. März 1851.